

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 25. 5. 2011

Nummer 19

Nachruf

Am Donnerstag, dem 12. Mai 2011, verstarb im Alter von 97 Jahren

Klaus Peter Bruns Minister a. D.

Träger des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber der Niedersächsischen Landesmedaille

Als Landwirtschaftsminister hat Klaus Peter Bruns dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient.

Wir trauern um einen aufrechten Demokraten, der an maßgeblicher Stelle als Minister und fast drei Jahrzehnte als Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag die Geschicke des Landes mitgestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

David McAllister
Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 2. 5. 2011, Anerkennung der I. M. LEIENDECKER STIFTUNG	355	Vfg. 9. 5. 2011, Widmung von neuen Spuren zur Bundes- autobahn 7 in der Gemeinde Göttingen, Landkreis Göttingen	360
Bek. 7. 5. 2011, Anerkennung der „Bürgerstiftung Wilstedt“	355	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Gem. RdErl. 12. 5. 2011, Durchführungsbestimmungen zur Juristenausbildung in der öffentlichen Verwaltung	355	Bek. 27. 4. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (II. Olden- burgischer Deichband — Schweiburger Siel —)	361
C. Finanzministerium		Bek. 9. 5. 2011, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG; Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 10, 12 und 57 WHG, den §§ 12 und 15 NWG und § 4 Abs. 1 AbwAG zur Einleitung von Stoffen in das Küstengewässer Jade	361
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 25. 5. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Lahe im Landkreis Cloppenburg	361
RdErl. 15. 4. 2011, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Bar- beträge (Taschengeld)	359	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetal GmbH, Langelsheim)	362
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Erl. 2. 5. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich	359	Bek. 9. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordgas- Ohrel GmbH & Co. KG)	362
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 6. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gasvertrieb am Sportflughafen, Hildesheim)	362
Bek. 10. 5. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	360	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
I. Justizministerium		Bek. 5. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Isernha- gen-Oertzen Landkraft GmbH & Co. KG, Seevetal)	362
Gem. RdErl. 11. 5. 2011, Durchführung der Ausbildung in der dritten Pflichtstation des juristischen Vorbereitungs- dienstes	360	Bek. 25. 5. 2011, Erteilung einer Genehmigung nach dem BlmSchG (Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG, Stade) ..	363
		Stellenausschreibung	366
		Neuerscheinungen	366

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
I. M. LEIENDECKER STIFTUNG****Bek. d. MI v. 2. 5. 2011 — RV LG.06-11741/431 —**

Mit Schreiben vom 2. 5. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die I. M. LEIENDECKER STIFTUNG mit Sitz in Buchholz i. d. Nordheide aufgrund des vom Nachlassgericht eröffneten Testaments vom 26. 4. 2010 und der am 27. 4. 2011 vom Testamentsvollstrecker unterzeichneten Fassung der Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen für Behinderte zu fördern und zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

I. M. LEIENDECKER STIFTUNG
c/o Herrn Dr. Rudolf Dieckmann
Jungfernstieg 5
21244 Buchholz.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 355

**Anerkennung der
„Bürgerstiftung Wilstedt“****Bek. d. MI v. 7. 5. 2011 — RV LG.06-11741/432 —**

Mit Schreiben vom 18. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 10. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Wilstedt“ mit Sitz in Wilstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst und Denkmalpflege, Wissenschaft und Forschung, Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatpflege, Gesundheit und Sport sowie von mildtätigen und religiösen Zwecken.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Wilstedt
c/o Herrn Helmut Mojen
Molkereistraße 9
27412 Wilstedt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 355

**Durchführungsbestimmungen zur Juristenausbildung
in der öffentlichen Verwaltung****Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 12. 5. 2011
— 15.4-03122/4.2 —****— VORIS 20411 —**

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 11. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 360)
— VORIS 31210 —
b) RdErl. d. MI v. 19. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 627)
— VORIS 20411 —
c) AV d. MJ v. 17. 12. 2009 (Nds. Rpfl. 2010 S. 14)
— VORIS 31210 —
d) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —

1. Allgemeines

Zur Durchführung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der öffentlichen Verwaltung nach dem Deutschen Richtergesetz, dem NJAG und der NJAVO werden

nachstehend die Ziele, die Gegenstände, die Methoden und die Organisation der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden und in den Arbeitsgemeinschaften näher bestimmt.

Es handelt sich nicht um ein „Pflichtprogramm“, das vollständig absolviert werden muss. Vielmehr soll dazu beigetragen werden, dass an den Arbeitsplätzen und in den Arbeitsgemeinschaften eine qualitativ gleichwertige Ausbildung stattfindet. Außerdem sollen Anregungen für die Bildung von Ausbildungsschwerpunkten und für die methodische Ausgestaltung der Ausbildung gegeben werden. Auf diesen Grundlagen sind auch die schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten/Übungsklausuren) durchzuführen.

Die Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung soll sich an den Arbeitsplätzen und in den Arbeitsgemeinschaften an der Praxis des Verwaltungshandelns orientieren. Sie darf sich nicht in der Vermittlung von Wissen und von juristisch-handwerklichen Fähigkeiten erschöpfen. Die Ziele der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft bestimmen Maß und Art der zu übertragenden Arbeiten.

Die Ausbildung im öffentlichen Recht kann stattfinden:

- drei Monate in der dritten Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde und vier Monate in der Wahlstation in den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“ bei entsprechenden Behörden und Einrichtungen oder
- in der dritten Pflichtstation und im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“ bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (vgl. dazu **Anlage 1**).

Darüber hinaus kann die Ausbildung im öffentlichen Recht in der vierten Pflichtstation bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht fortgeführt werden. Der Vorbereitungsdienst kann dementsprechend so gestaltet werden, dass eine Ausbildung im öffentlichen Recht — aus verschiedenen Blickwinkeln — möglich ist. Insbesondere den Referendarinnen und Referendaren, die eine Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung anstreben, ist zu empfehlen, ihre Ausbildung entsprechend zu gestalten.

Die Durchführungsvorschriften des MJ (siehe Bezugs-AV zu c) sind zu beachten, soweit nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

2. Ausbildung in der dritten Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde

Die Ausbildung hat das Ziel, die Referendarinnen und Referendare in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der Verwaltung einzuführen. Durch sie sollen sie Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit einer Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Den Referendarinnen und Referendaren soll Gelegenheit gegeben werden, das gesamte Aufgabengebiet und Arbeitsspektrum ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder kennenzulernen und typische aber auch gesondert gelagerte Einzelfälle des jeweiligen Aufgabengebiets zu bearbeiten. Die Ausbildung soll sich nicht auf die rechtsanwendende Tätigkeit der Verwaltung beschränken. Den Referendarinnen und Referendaren ist auch Gelegenheit zu geben, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Schlüsselqualifikationen wie z. B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation und Konfliktfähigkeit an geeigneten verwaltungspraktischen Fragestellungen zu erproben. Der Leistungswille, die Selbständigkeit und die Entscheidungs- und Verantwortungsfreude der Referendarinnen und Referendare sind zu fördern. Sie sollen an Verhandlungen, Besprechungen, Ortsterminen und ggf. auch an Dienstreisen teilnehmen, diese Termine ggf. vor- und nachbereiten und bei ihrer Durchführung mitwirken. Sie sollen dabei vortragen und Gelegenheit erhalten, kleinere Besprechungen selbständig und größere Besprechungen unter Anleitung zu leiten. Sie sollen Einblick in komplexe Verwaltungsvorgänge erhalten und insbesondere die rechtlichen, die wirtschaftlichen, die ökologischen und die sozialen Fragen des Verwaltungshandelns und die verwaltungspolitischen

Zielsetzungen kennenlernen und die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte berücksichtigen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sollen sie sich der modernen technischen Hilfsmittel der Verwaltung bedienen. Ihnen soll auch verdeutlicht werden, dass es zu den wesentlichen Aufgaben einer Führungskraft gehört, in dem jeweiligen Aufgabenbereich anstehende Aufgaben frühzeitig zu erkennen, Rangfolgen der Bearbeitung zu bestimmen und die Aufgabenerfüllung ggf. mit Zielvorgaben und Zielvereinbarungen sicherzustellen. Auch eine Beteiligung an der Lösung von Organisations- und Personalführungsfragen ist nach Möglichkeit vorzusehen. Sie sollen mehrfach Gelegenheit erhalten, die gesamten Tagesgänge zu sichten und ihrer Ausbilderin oder ihrem Ausbilder dabei Vorschläge zum weiteren Verfahren machen. Die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise der Beschäftigten der unterschiedlichen Funktionsebenen sind zu vermitteln, ggf. auch durch die exemplarische Bearbeitung einzelner Vorgänge. Den Referendarinnen und Referendaren ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, zu ausgewählten Verwaltungsvorgängen ihren Ablauf vom Entstehen bis zu ihrem Abschluss mitzuverfolgen. Findet die Ausbildung in einer Kommunalverwaltung statt, so sollen die Referendarinnen und Referendare auch zu den Beratungen der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, ihre schriftlichen Entwürfe jeweils adressatengerecht zu gestalten. Im Hinblick auf die Bedeutung des mündlichen Informationsaustausches ist ihnen möglichst häufig Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse ihrer Überlegungen vorzutragen und zu vertreten.

Im Einzelnen sind die Referendarinnen und Referendare nach Möglichkeit insbesondere mit folgenden Aufgabenfeldern und Ausbildungsgegenständen vertraut zu machen:

- exemplarische Vorgänge der planenden Verwaltung, der Eingriffs- und Leistungsverwaltung,
- Grundzüge des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens und der Finanzplanung,
- Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen,
- Arbeitsorganisation und Arbeitsablauf,
- innerbehördliche und externe Kommunikation einschließlich der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen,
- Mitarbeiterführung und Personalwesen,
- Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien,
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen,
- Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Interessenvertretungen,
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen.

Es können dementsprechend insbesondere folgende Entwürfe gefordert werden:

- Erstbescheide, Widerspruchsbescheide, behördeninterne Schreiben und Vermerke, Zwischenbescheide, abschließende Stellungnahmen,
- Berichte an übergeordnete Behörden,
- rechts- oder fachaufsichtliche Verfügungen und Erlasse,
- gutachtliche Äußerungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Vereinbarungen usw.,
- Antworten auf Eingaben und Beschwerden,
- Verordnungen, Satzungen, Rundverfügungen, Runderlasse, Rundschreiben,
- Anträge und Schriftsätze in gerichtlichen Verfahren,
- Zielvereinbarungen und Zielvorgaben,
- Konzepte zur Neugestaltung und Neuorganisation von Aufgaben.

Die Ausbildung darf nur von Personen durchgeführt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder bei einer Ausbildung im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen. Von diesem Erfordernis kann bei den Wahlstellen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h und i NJAVO im Einzelfall abgesehen werden (§ 33 Abs. 6 NJAVO). Geeignete Referendarinnen oder Referendare können von der Ausbilderin oder dem Ausbilder mit der Vertretung in ihrem oder seinem Aufgabengebiet beauftragt werden. Geeigneten Referendarinnen oder Referendaren kann Zeichnungsbefugnis in bestimmtem Umfang erteilt werden.

Die Ausbildung am Arbeitsplatz einschließlich der Vor- und Nachbereitung soll drei bis dreieinhalb Arbeitstage wöchentlich in Anspruch nehmen. Die Dauer der Anwesenheit am Arbeitsplatz im Rahmen der Nds. ArbZVO bestimmt die Ausbilderin oder der Ausbilder unter Beachtung der Ausbildungsziele. Hierbei ist zu beachten, dass die Teilnahme der Referendarin oder des Referendars an der Arbeitsgemeinschaft der Ausbildung am Arbeitsplatz vorgeht. Darüber hinaus ist den Referendarinnen und Referendaren die Teilnahme an den Klausurenkursen des Landes (vgl. § 33 Abs. 5 NJAVO) zu ermöglichen. Die Ausbildung findet grundsätzlich als Einzelausbildung statt. Im Einzelfall können einer Ausbilderin oder einem Ausbilder bis zu fünf Referendarinnen oder Referendare zur gleichzeitigen Ausbildung zugewiesen werden. Die Referendarinnen und Referendare haben am Arbeitsplatz einen Ausbildungsnachweis zu führen, in den die von ihnen erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen und ihre Bewertung eingetragen werden. Alle zu bewertenden Leistungen müssen mit der Referendarin oder dem Referendar vorher ausführlich besprochen werden. Für den Ausbildungsnachweis ist das Formular der **Anlage 2** zu verwenden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis von der Ausbilderin oder dem Ausbilder abzuzeichnen und dem Ausbildungszeugnis beizufügen.

Ausbildungsbehörden für die Ausbildung in der dritten Pflichtstation können alle Behörden und Einrichtungen der mittelbaren und unmittelbaren Staatsverwaltung des Bundes und der Länder sein, die das VwVfG (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 1 NVwVfG, § 1 VwVfG) und/oder die AO oder das SGB I und das SGB X anzuwenden haben. Es dient den Ausbildungszielen der dritten Pflichtstation, eine Behörde zu wählen, die unmittelbare Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern hat und in der Gelegenheit besteht, Entwürfe der o. g. Art zu fertigen.

Ausbildungsbehörden für die Ausbildung in der dritten Pflichtstation können alle Behörden und Einrichtungen der mittelbaren und unmittelbaren Staatsverwaltung des Bundes und der Länder sein, die das VwVfG (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 1 NVwVfG, § 1 VwVfG) und/oder die AO oder das SGB I und das SGB X anzuwenden haben. Es dient den Ausbildungszielen der dritten Pflichtstation, eine Behörde zu wählen, die unmittelbare Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern hat und in der Gelegenheit besteht, Entwürfe der o. g. Art zu fertigen.

3. Ausbildung in der Wahlstation

Die Ausbildung in der viermonatigen Wahlstation im öffentlichen Recht kann bei einer Stelle in den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“, bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder im Rahmen eines Ergänzungsstudiums an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. Im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ kann die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit, bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt stattfinden. Im Wahlbereich „Europarecht“ kann die Ausbildung bei einem Organ oder einer Behörde der EU, bei einer Verwaltungsbehörde, die Aufgaben mit europarechtlichen Bezügen zu erfüllen hat, bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei einem Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen stattfinden.

Die Ausbildung in der Wahlstation bietet die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Blickwinkeln verstärkt auf die künftige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Recht als Führungskraft vorzubereiten. Zugleich sollen die Ausbildungsziele und -inhalte der dritten Pflichtstation vertieft und ergänzt werden.

4. Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

In der Arbeitsgemeinschaft sollen die Referendarinnen und Referendare in Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung am Arbeitsplatz durch exemplarisches Lernen und Üben an die Arbeitsweise einer Juristin oder eines Juristen in der öffentlichen Verwaltung herangeführt werden. In den Mittelpunkt des Unterrichts sind aktuelle praktische Verwaltungsvorgänge aus den Stoffgebieten des jeweiligen Arbeitsplans (**Anlage 3**) zu stellen. Die Behandlung schwieriger Rechtsfragen soll nur erfolgen, wenn sie für die verwaltungspraktische Arbeit von Bedeutung sind. Innerhalb der Ausbildungsschwerpunkte soll anhand geeigneter Beispiele auf die interdisziplinären Bezüge des öffentlichen Rechts und auf die zunehmende Bedeutung des europäischen Rechts und der hierfür infrage kommenden Handlungsformen exemplarisch hingewiesen werden.

Geeignete Ausbildungsgegenstände können auch in Gruppenarbeit, Planspielen, Projektstudien o. Ä. vermittelt werden. Jede Referendarin und jeder Referendar soll die Gelegenheit erhalten, einen Aktenvortrag unter examensmäßigen Bedingungen oder ein Referat zu halten. Die Ausbildung kann durch Sonderveranstaltungen wie z. B. eine Seminarwoche oder eine Studienreise, durch Exkursionen, die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen, durch Besichtigungen und Besuche anderer Behörden usw. ergänzt werden. Die Sonderveranstaltungen müssen unmittelbare Beziehung zur Tätigkeit der Verwaltung haben und der Ausbildung förderlich sein. Die Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, während der Dauer der Arbeitsgemeinschaft zwei Aufsichtsarbeiten mit einer verwaltungsfachlichen Aufgabenstellung in der dritten Pflichtstation unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen. In der Wahlstation ist von jeder Referendarin und jedem Referendar unter examensmäßigen Bedingungen mindestens ein Aktenvortrag zu halten. Die Vorträge, alle Aufsichtsarbeiten und die Übungsklausuren sind zeitnah zu beurteilen und zu besprechen. Die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der Klausuren soll etwa eineinhalb Arbeitstage wöchentlich in Anspruch nehmen. Den Referendarinnen und Referendaren ist die Teilnahme an den Klausurenkursen des Landes (vgl. § 33 Abs. 5 NJAVO) zu ermöglichen.

Für die Dauer der Ausbildung bei einer niedersächsischen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung werden die Referendarinnen und Referendare vom zuständigen Oberlandesgericht einer Arbeitsgemeinschaft zugewiesen. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen mindestens 7 und nicht mehr als 25 Referendarinnen und Referendare angehören. Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit einer einwöchigen Einführung. In der Folgezeit wird die Arbeitsgemeinschaft wöchentlich einmal mit sechs Unterrichtsstunden (45 Minuten) durchgeführt. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft.

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft erfüllt ihre oder seine Aufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Durchführungsvorschriften zur Juristenausbildung nach Maßgabe der Regelungen durch die Ausbildungsleitung eigenverantwortlich. Die Leitung soll nur Personen übertragen werden, die neben der Befähigung zum Richteramt über pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über hinreichende Berufserfahrung verfügen. Für jede Arbeitsgemeinschaftsleitung ist eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft kann einzelne Fachmodule (z. B. Baurecht, Umweltrecht etc.) auf Dritte mit der Befähigung zum Richteramt übertragen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft haben sich in diesem Fall mit der oder dem Dritten über die Bewertungen der mündlichen Leistungen der Referendarinnen und Referendare abzustimmen und zu einigen.

5. Organisation der Ausbildung

Die Leitung und die Organisation der Durchführung der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden obliegen in der dritten Pflichtstation und in der Wahlstation in den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ und „Europarecht“ mit Wirkung vom 1. 1. 2011 den Oberlandesgerichten (siehe Bezugsbeschluss zu d). Grundsatzfragen über die Gestaltung der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung werden gemäß Bezugsbeschluss zu a vom MI im Benehmen mit dem MJ geregelt. Im Hinblick auf die Gewinnung von Leitungen von Arbeitsgemeinschaften, die von allen Ressorts unterstützt wird, erfolgt eine koordinierende Unterstützung durch das MI (siehe hierzu auch Bezugsbeschluss zu a). Dies gilt bei Bedarf ebenso für die Gewinnung von Leitungen für die Klausurenkurse und die Gewinnung von Ausbildungsplätzen für die praktische Ausbildung. Darüber hinaus ist bei Zweifeln über die Geeignetheit von Ausbildungsplätzen die Stellungnahme des MI einzuholen.

6. Ausbildungszeugnisse

Die Referendarinnen und Referendare erhalten über ihre Ausbildung am Arbeitsplatz und über ihre Ausbildung in den

Arbeitsgemeinschaften unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung Ausbildungszeugnisse gemäß § 35 NJAVO (**Anlage 4**). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung dem zuständigen Oberlandesgericht zuzuleiten.

In der Wahlstation ist statt eines Zeugnisses eine Teilnahmebescheinigung zu erteilen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 12. 5. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 11. 5. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und Gemeinden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Nachrichtlich:
An die
Oberlandesgerichte

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 355

Anlage 1

Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHV)

Die DHV bietet für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst ein einsemestriges (dreimonatiges) postuniversitäres verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium an (Sommersemester vom 1. Mai bis 31. Juli; Wintersemester vom 1. November bis 31. Januar). Eine Teilnahme an dieser Ausbildung ist möglich in der dritten Pflichtstation oder in der Wahlstation im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“. Findet die Ausbildung an der DHV in der dritten Pflichtstation statt, so muss die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde erfolgen. Referendarinnen und Referendare können auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze an die DHV entsandt werden. Entsprechende Anträge sind für das Sommersemester bis spätestens zum 31. Januar und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli an das Oberlandesgericht zu richten. Die Referendarinnen und Referendare der Einstellungstermine 1. Dezember und 1. Juni, die an dem Ergänzungsstudium teilnehmen wollen, müssen beim Oberlandesgericht rechtzeitig eine Änderung der Reihenfolge der Pflichtstationen beantragen (vgl. § 30 Abs. 1 NJAVO).

Das Auswahlverfahren und die Meldung der Teilnehmenden führt zentral das Oberlandesgericht Celle, die Entscheidung das dienstrechtlich zuständige Oberlandesgericht durch. Für die Meldung sind die von der DHV herausgegebenen Hinweise zu beachten. Einen Abdruck der Meldungen erhalten die von der DHV bestellten Leiterinnen und Leiter der landesbezogenen Übung im öffentlichen Recht.

Die Referendarinnen und Referendare haben die von der DHV geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen (zurzeit Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden, darunter mindestens eine projektbezogene Arbeitsgemeinschaft und mindestens ein Seminar). Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an der für Niedersachsen angebotenen landesbezogenen Übung im öffentlichen Recht teilzunehmen. In dieser Übung sind von den Teilnehmenden im Rahmen der dritten Pflichtstation zwei Übungsklausuren anzufertigen. Die Referendarinnen und Referendare, die in der dritten Pflichtstation an dem Ergänzungsstudium der DHV teilgenommen haben, haben darüber hinaus nach Rückkehr in der Arbeitsgemeinschaft der dritten Pflichtstation Gelegenheit, als Gast an Klausurenterminen und den Besprechungen dazu teilzunehmen. Wird das Ergänzungsstudium während der viermonatigen Wahlstation durchgeführt (Einstellungstermine 1. März und 1. September), absolvieren die Referendarinnen und Referendare in dem vorlesungsfreien Monat — sofern sie nicht, wie überwiegend praktiziert, hierfür ihren Jahresurlaub einplanen — eine praktische Vertiefungsphase bei einer obersten Landesbehörde oder einer anderen Ausbildungsstelle ihres Wahlbereichs.

Das Semesterzeugnis und alle übrigen Leistungsnachweise haben die Referendarinnen und Referendare dem Oberlandesgericht vorzulegen.

Anlage 2

Ausbildungsnachweis (§ 34 NJAVO)

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Name, Vorname	Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Zuweisung von bis
Ausbilderin/ Ausbilder	Fehlzeiten (E = Erholungsurlaub, S = Sonderurlaub, K = Krankheit) Tage wegen

2. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben

Nr.	Aufgabe (Gutachten, Bescheid, Schreiben usw.) Aktenzeichen	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsdauer)	Beurteilung (praktische Verwendbarkeit, Form, Darstellungsweise, rechtliche Würdigung)	Punktzahl (§ 12 Abs. 1 NJAG)

Die in diesen Ausbildungsnachweis aufgenommenen Leistungen sind mit der Referendarin/dem Referendar erörtert worden.

3. Ergänzende Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders)

Kenntnis genommen:
(Unterschrift der Referendarin/des Referendars)

Anlage 3

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaften im öffentlichen Recht – Dritte Pflichtstation –

Woche	Ausbildungsgegenstand
1 (Einführungswoche)	Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich Geschäftsordnung, technische Hilfsmittel, Schriftverkehr, Inhalt und Aufbau einer Verwaltungsentscheidung (Erstbescheid und Widerspruchsbescheid), Verwaltungskostenrecht, Verwaltungsstreitverfahren, Vortrag
2	Kommunalrecht (Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, verfassungsrechtliche Grundlagen, Kommunalverfassungsrecht, Kommunalaufsicht)
3	Recht der Gefahrenabwehr
4	Bauordnungsrecht einschließlich Baugenehmigungsverfahren und Bauleitplanung (städtebaurechtliche Zulässigkeit, bauliche Nutzung), Bauaufsicht
5	Vertiefung der bisher behandelten Rechtsgebiete

Woche	Ausbildungsgegenstand
1. Übungsklausur	
6, 7	Umweltrecht (Abfallentsorgung, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung), Rückgabe und Besprechung der 1. Übungsklausur
8	Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts
9	Staatliche Leistungen, staatliches Haushalts- und Finanzwesen, (EU-)Beihilfeprogramme, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerberecht
2. Übungsklausur	
10	Schulrecht
11	Vertiefung der bisher behandelten Rechtsgebiete, Rückgabe und Besprechung der 2. Übungsklausur, Schlussbesprechung

Der jeweilige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation, Wahlbereich Staats- und Verwaltungsrecht, wird von dem Oberlandesgericht bekannt gegeben.

Anlage 4

Zeugnis

Name, Vorname:

Ausbildungsstation:

Ausbildungsstelle:

Ausbilderin/ Ausbilder am Arbeitsplatz:

Leiterin/Leiter der Arbeitsgemeinschaft:

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Urlaub, Sonderurlaub, Erkrankung):

- Während der praktischen Ausbildung erbrachte Einzelleistungen: vgl. beiliegenden Ausbildungsnachweis.
- Beurteilung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:
 - Rechts- und Fachkenntnisse (materielles Recht, Verfahrensrecht, Beherrschung von Arbeits- und Entscheidungstechniken)
 - Leistungsverhalten (Arbeitserfolg, Zweckmäßigkeit des Handelns, Initiative, Selbständigkeit, Arbeitsplanung, Ausdrucksweise schriftlich, Ausdrucksweise mündlich, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsfreude, Kooperationsverhalten, Umgang mit Konfliktsituationen)
 - Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten
 - Befähigungsmerkmale (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Kommunikation, Innovationsfähigkeit und -bereitschaft usw.)
- Note und Punktzahl der Gesamtbeurteilung (§ 12, § 13 Abs. 2 NJAG):

.....
.....
(Datum) (Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders)

Kenntnis genommen:
(Unterschrift der Referendarin/des Referendars)

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4
und § 41 SGB VIII;

Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)

RdErl. v. 15. 4. 2011 — 301.13 – 51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 29. 9. 2008 (Nds. MBL S. 1047)
— VORIS 21133 —

Die Anlage zum Bezugserrlass erhält mit Wirkung vom
1. 6. 2011 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand		364,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 v. H.	98,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentu- aler Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 v. H.	5,90
4 Jahre	6 v. H.	5,90
5 Jahre	7 v. H.	6,90
6 Jahre	10 v. H.	9,80
7 Jahre	11 v. H.	10,80
8 Jahre	13 v. H.	12,70
9 Jahre	15 v. H.	14,70
10 Jahre	18 v. H.	17,60
11 Jahre	22 v. H.	21,60
12 Jahre	26 v. H.	25,50
13 Jahre	31 v. H.	30,40
14 Jahre	35 v. H.	34,30
15 Jahre	44 v. H.	43,10
16 Jahre	52 v. H.	51,00
17 Jahre	65 v. H.	63,70“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehö-
rigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 19/2011 S. 359

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Erwerbs
der deutschen Sprache im Elementarbereich

Erl. d. MK v. 2. 5. 2011 — 31-51 303/7 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 1. 2. 2006 (Nds. MBL S. 152), zuletzt geändert durch
Erl. v. 25. 11. 2009 (Nds. MBL 2010 S. 17)
— VORIS 21133 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und
der VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen, die zu einer systemati-

schon Integration von Sprachbildung und Sprachförderung in
den pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen füh-
ren und die die Förderung aller Kinder vom Eintritt in die Kin-
dertageseinrichtung bis zur Einschulung gemäß individueller
Bedarfe sicherstellen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht
nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf-
grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ver-
fügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur
systematischen Integration von Sprachbildung und
Sprachförderung in den pädagogischen Alltag von Kin-
dertageseinrichtungen,

2.2 die Entwicklung und Umsetzung von Förderansätzen für
Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie

2.3 die Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften, ein-
schließlich Beratung, Coaching und Supervision.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffent-
lichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AG
KJHG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die
Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Tageseinrich-
tungen für Kinder nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44
LHO und Nummer 6 dieser Richtlinie weiterleiten (Letztemp-
fänger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für
ihren Zuständigkeitsbereich mit allen Trägern der Tagesein-
richtungen für Kinder ein Konzept zur Erreichung der Förder-
ziele i. S. der Nummer 1.1 vereinbart haben. Für die erste
Förderperiode muss das Konzept bis spätestens 31. 12. 2011
vereinbart sein.

4.2 Das Konzept muss die fachlichen Anforderungen der
Handlungsempfehlungen zur Sprachbildung und Sprachför-
derung im Elementarbereich des MK berücksichtigen. Dazu
gehören insbesondere folgende Elemente:

4.2.1 Entwicklung der Sprachförderkompetenz der sozialpä-
dagogischen Fachkräfte,

4.2.2 Zusammenarbeit mit Eltern,

4.2.3 Kooperation mit Grundschullehrkräften bei Sprachför-
derung im letzten Jahr vor der Einschulung sowie

4.2.4 Reflexion und formative Evaluation der Maßnahmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren
Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfi-
nanzierung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewährt,
erstmalig zum 1. 8. 2011.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben
für die in Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der
zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe
des Bundesamtes für Statistik ermittelt, und zwar als

5.3.1 Gruppenförderung in Höhe von 250 EUR pro Jahr für
jede Gruppe einer Tageseinrichtung für Kinder und

5.3.2 Pro-Kopf-Förderung in Höhe von 112 EUR pro Jahr für
jedes Kind mit einem erhöhten Sprachförderbedarf.
Ein erhöhter Sprachförderbedarf wird angenommen
bei Kindern, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch
gesprochen wird.

5.4 Sofern zur Erreichung des Zuwendungsziels die Be-
schäftigung von zusätzlichem Personal erforderlich ist, haben
diese die Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische
oder vergleichbare Fachkräfte zu erfüllen.

5.5 Sachausgaben und Ausgaben für Fachkräfte sind nicht zuwendungsfähig, wenn hierfür Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III oder aus anderen Förderprogrammen erbracht werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a und 18 KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die in Nummer 3 genannten Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass diese Zuwendungsbestimmungen eingehalten werden.

6.2 Der Antragsteller (Erstempfänger) hat bei der Weiterleitung der Zuwendungen an den Letztempfänger den Verteilungsmaßstab gemäß Nummer 5 angemessen zu berücksichtigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die NLSchB, Regionalabteilung Hannover.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Die Anträge sind erstmalig bis zum 1. 6. 2011, danach zum 1. 2. 2013 zu stellen.

7.4 Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn nach VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen; die Zulassung gilt insoweit nach Ablauf von drei Wochen ab Antragseingang als erteilt.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Sachbericht dient gleichzeitig zur Evaluierung der Maßnahme und ist auf einem Formblatt zu erstellen, welches ebenfalls von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird. Der Sachbericht muss insbesondere Angaben über die Umsetzung des Konzepts zu Nummer 4 enthalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 2. 5. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2011 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 359

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 10. 5. 2011 — 103-12256/4-9 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Hooksieler Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 27. 7., 3. 8. und 14. 8. 2011 auf der Jaderrennbahn Hooksiel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 360

I. Justizministerium

Durchführung der Ausbildung in der dritten Pflichtstation des juristischen Vorbereitungsdienstes

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 11. 5. 2011
— 2220-106.730 —**

— VORIS 31210 —

Für die Durchführung der Ausbildung in der dritten Pflichtstation des juristischen Vorbereitungsdienstes wird Folgendes bestimmt:

1. Den Oberlandesgerichten obliegen die Leitung und Organisation der Durchführung der dritten Pflichtstation. In diesem Rahmen können sie organisatorische Aufgaben auf nachgeordnete Behörden in ihrem Geschäftsbereich übertragen.

2. Die Kommunikation zwischen den Oberlandesgerichten oder den Behörden i. S. von Nummer 1 Satz 2 und den an der Ausbildung beteiligten Stellen und Personen der öffentlichen Verwaltung erfolgt auf direktem Wege.

3. Das MI bestimmt im Benehmen mit dem MJ die Ausbildungsinhalte der dritten Pflichtstation und leistet folgende unterstützende Tätigkeiten bei der Durchführung:

3.1 Es benennt in der erforderlichen Anzahl geeignete Lehrkräfte für die Arbeitsgemeinschaften der dritten Pflichtstation und die öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Klausurenkurses; sollten sich nicht hinreichend viele Personen für die Übernahme dieser Aufgaben bereit finden, trägt das MI für Abhilfe Sorge.

3.2 Für den Fall, dass nicht genügend geeignete Ausbildungsplätze für die Arbeitsplatzausbildung in der dritten Pflichtstation zur Verfügung stehen, benennt es Ausbildungsstellen in der Landesverwaltung und wirkt darauf hin, dass kommunale Körperschaften geeignete Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

3.3 Bei Fragestellungen mit Bezügen zum Ausbildungsinhalt, insbesondere bei Beschwerden über das Ausbildungspersonal oder die Ausbildungssituation, erstellt es im Bedarfsfall eine fachliche Stellungnahme, sofern es nicht selbst die Beantwortung übernimmt.

4. Das MI wird eine Person benennen, die den Oberlandesgerichten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung steht.

5. Dieser Gem. RdErl. tritt am 12. 5. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Oberlandesgerichte

Nachrichtlich:

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und Gemeinden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 360

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung von neuen Spuren zur Bundesautobahn 7 in der Gemeinde Göttingen, Landkreis Göttingen

Vfg. d. NLStBV v. 9. 5. 2011 — L-4-4151/31020-7 —

I.

Die im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen, neu gebauten Spuren erhalten die Eigenschaft einer Bundesautobahn (BAB) und werden gemäß § 2 Abs. 3 a FStrG als Bestandteil der BAB 7 wie folgt gewidmet:

Es werden mit Wirkung vom 1. 5. 2011 zur BAB 7 gewidmet:

1. die durchgehenden dritten Spuren je Fahrtrichtung des Abschnitts 80 (Anschlussstelle Göttingen, km 267,918) bis Station 5 895 des Abschnitts 90 (= km 258,500),
2. die neu gebauten Verbindungsäste an der Anschlussstelle Göttingen-Nord in der Länge von insgesamt 5 151 m.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2011 zur Bundesstraße 27 gewidmet:

der neu gebaute Verbindungsast zur Kommunalen Entlastungsstraße Holtensen in einer Länge von 171 m.

III.

Die im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen, gelegenen ehemaligen Verbindungsäste in einer Länge von insgesamt 3 406 m verlieren durch Überbauung und Rekultivierung ihre Eigenschaft als BAB und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 19/2011 S. 360

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (II. Oldenburgischer Deichband — Schweiburger Siel —)

**Bek. d. NLWKN v. 27. 4. 2011
— GB VI O 5-62211-170-003 —**

Der II. Oldenburgische Deichband beabsichtigt, im südöstlichen Bereich des Jadebusens im Verlauf des Hauptdeiches zwischen Schweiburgermühle und Sehestedt im Rahmen der geplanten Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches in einem ersten Bauabschnitt zwischen Deich-km 16 + 200 (303,300) und Deich-km 16 + 400 (303,500) in der Ortslage Norderschweiburg, Landkreis Wesermarsch, auf einer Länge von rd. 200 m Deichverstärkungsmaßnahmen zur (Wieder-)Herstellung des Besticks sowie zur Verbesserung der Deichsicherheit durchzuführen. Dazu ist vorgesehen, in dem vorgenannten Deichabschnitt zunächst das abgängige Sielbauwerk des Schweiburger Siels zu ertüchtigen und den unmittelbar angrenzenden Deichkörper zu erhöhen sowie seitlich zur Seeseite hin zu verstärken. Dazu soll der Deich im Bereich des Sielbauwerks von etwa 4 460 m² Deckwerk- und Klinkerbefestigung entsiegelt werden. Mit der anschließenden Herstellung des in diesem Bereich neu zugeschnittenen Deiches werden ca. 12 000 m² Salzwiese bzw. Watt überbaut. Der hierbei entstehende Kompensationsbedarf wird im nachfolgenden Bauabschnitt umgesetzt werden müssen. Die rechtliche Verpflichtung zur konkreten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist in der bereits vorliegenden naturschutzfachlichen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) verbindlich geregelt.

Der II. Oldenburgische Deichband hat als Träger des Vorhabens beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme des Küstenschutzes dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien stellt der NLWKN als zuständige Behörde hiermit für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des Deiches am südöstlichen Jadebusen im Bereich des Schweiburger Siels von Deich-km 16 + 200 (303,300) bis Deich-km 16 + 400 (303,500)“ gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht besteht.

— Nds. MBL Nr. 19/2011 S. 361

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG; Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 10, 12 und 57 WHG, den §§ 12 und 15 NWG und § 4 Abs. 1 AbwAG zur Einleitung von Stoffen in das Küstengewässer Jade

Bek. d. NLWKN v. 9. 5. 2011 — VI O 3-62011-518-014 —

Der GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (ehemals Electrabel Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG), Niedersachsendamm 10, 26386 Wilhelmshaven, wurde für ihr Steinkohlekraftwerk auf dem Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven mit Bescheid des NLWKN vom 5. 5. 2011 die Erlaubnis erteilt, Kühlwasser, Betriebsabwässer, Fischrückführwasser, Niederschlagswasser und Baugrubenwasser in das Küstengewässer Jade einzuleiten.

Der Bescheid einschließlich seiner Begründung kann beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, vom 26. 5. bis zum 27. 6. 2011 im Zimmer Nr. 71, montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr, eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 19/2011 S. 361

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lahe im Landkreis Cloppenburg

Bek. d. NLWKN v. 25. 5. 2011 — 62023/300/11 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Lahe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 2912) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 361

**Die Anlage ist auf den Seiten 364/365
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Chemetall GmbH, Langelsheim)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 5. 2011 — G/11/008 —

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 7. 4. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Lithiumaluminiumhydrid beantragt. Die Änderung besteht in der Herstellung eines neuen Lithium-Produktes sowie der Aufstellung einiger neuer dafür benötigter Apparate.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 362

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nordgas-Ohrel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 5. 2011
— 11-007-01-8.1-Rü —**

Die Nordgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 10. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärme-

leistung von 1,002 MW (BHKW) am Standort in 27446 Anderlingen, Auf dem Stueh, Gemarkung Anderlingen, Flur 1, Flurstück 36/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 362

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gasvertrieb am Sportflughafen, Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 6. 5. 2011
— HI-11-008-01-11.6 —**

Das Unternehmen Gasvertrieb am Sportflughafen — Inhaber Andreas Nolte e. K. —, Fokkerstraße 2, 31137 Hildesheim, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einer Gesamtlagermenge von 29,9 t (Flüssiggasanlage 24 t, unterirdisch und Flaschenlager, 5,9 t oberirdisch) am Standort 31137 Hildesheim, Fokkerstraße 2, Gemarkung Hildesheim, Flur 88, Flurstück 101/203, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 362

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Isernhagen-Oertzen Landkraft GmbH & Co. KG, Seevetal)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 5. 2011
— 4.1 LG000037296-12 —**

Die Isernhagen-Oertzen Landkraft GmbH & Co. KG, Zum Eichenhof 12, 21220 Seevetal, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,03 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21220 Seevetal, Gemarkung Ohlendorf, Flur 4, Flurstücke 53/15, 16/17 und 22/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 362

**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 5. 2011
— 4.1-LG000024805 Kön —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG, Johann-Rathje-Köser-Straße, 21683 Stade, mit Bescheid vom 6. 5. 2011 gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.12 und 8.15 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Umschlagsleistung von 100 000 Tonnen pro Jahr und einer maximalen Lagerkapazität von 10 000 Tonnen am Standort Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 4, Gemarkung Bützfleth, Flur 23, Flurstücke 1/11 und 44/24, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom **26. 5. bis einschließlich 8. 6. 2011** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie	
- Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade,

montags bis mittwochs	7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

— Nds. MBL Nr. 19/2011 S. 363

Anlage

Genehmigungsentscheidung

I. Bescheid

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma

**Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG,
Johann-Rathje-Köser-Straße,
21683 Stade,**

auf Antrag vom 29. 3. 2010 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Umschlagsleistung von 100 000 Tonnen pro Jahr und einer maximalen Lagerkapazität von 10 000 Tonnen auf dem Grundstück:

PLZ, Ort: 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 4
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 23
Flurstück(e): 1/11, 44/24.

2. Die Abfälle werden auf der Freilagerfläche mit der Bezeichnung F 6 (gemäß Karte zum Flächenmanagement vom 8. 3. 2010) gelagert.

3. Als Eingangs- und Ausgangsstoffe (Input/Output) für die kurzfristige Zwischenlagerung aufgrund von Transportunterbrechungen und den Umschlag im Hafen werden ausschließlich die im Anhang 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Abfallschlüsseln, den aufgeführten Lagermengen und in der genannten Verpackung bzw. Umschlagsart zugelassen (Positivkatalog).

4. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

5. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in den Regelungen und Nebenbestimmungen unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

6. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

8. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung der Hansestadt Stade mit ein.

9. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigungsentscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

10. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vor Inbetriebnahme Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft — alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage — einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 123 000,— Euro (in Worten: einhundertdreißigtausend Euro) leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Fall des Wechsels des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine in der Höhe durch die Behörde neu festzulegende Sicherheit geleistet hat.

11. Kostenentscheidung

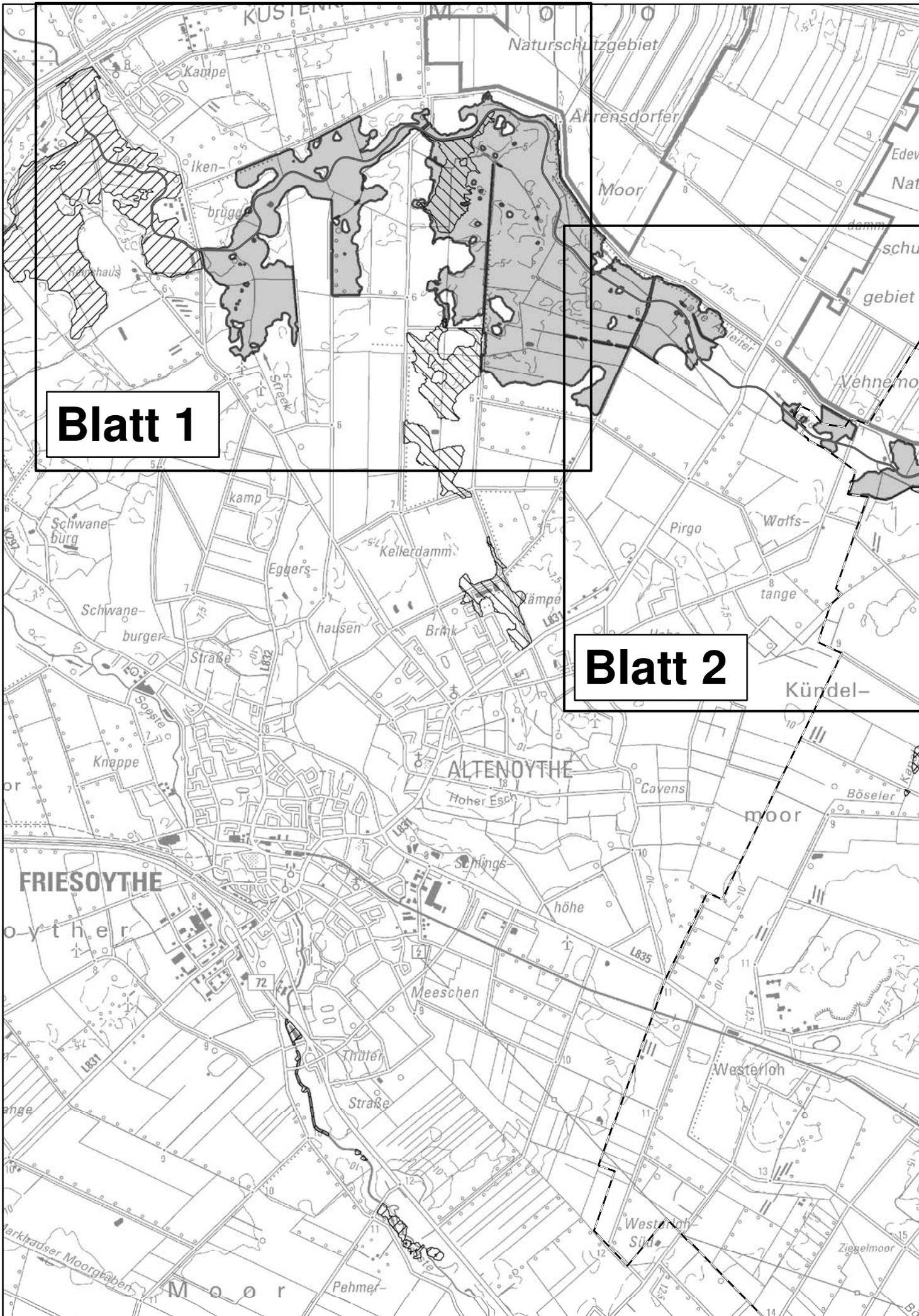
Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Eine Fassung des Genehmigungsbescheides ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad: „Wir über uns-Aktuelles lokal/öffentliche Bekanntmachungen/Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.



Blatt 1

Blatt 2



Blatt 3



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Lahe
im Landkreis Cloppenburg**
Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 25.05.2011
Az. 62023 / 300 / 11

Legende

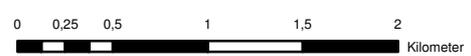
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Soeste
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Altenoyther Kämpe Grabens
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Böseler Kanals

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:40 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 14.04.2011

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Richteramt für eine Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ als

Regierungsrätin oder Regierungsrat (BesGr. A 13)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Die während der in der Regel dreijährigen Probezeit landesweit zu besetzenden Dienstposten sind grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Wenn Sie

- überdurchschnittliche Examensergebnisse,
- vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
- Auslandserfahrung und vertiefte Kenntnisse einer Fremdsprache nachweisen können,
- überzeugende kommunikative Fähigkeiten besitzen,
- über ausgeprägte soziale Kompetenz verfügen,
- Flexibilität, Initiative und Einsatzbereitschaft zu Ihren Stärken zählen und
- ein besonderes Interesse an einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit in einer modernen öffentlichen Verwaltung haben,

sollten Sie sich bewerben.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen Rechts sind von Vorteil.

Während der Probezeit werden Sie in verschiedenen Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung an unterschiedlichen Orten im Wege der Abordnung landesweit eingesetzt. Die anschließende Verwendung in der Landesverwaltung erfolgt bedarfsorientiert in allen Ressorts (außer dem Justizbereich und der Steuerverwaltung).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MI strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Die Auswahl unter den für eine Einstellung in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt in einem eintägigen Assessment-Center – voraussichtlich Anfang November – in Hannover.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Referat 12 –, Postfach 221, 30002 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 110. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2011. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 6. Ergänzungslieferung, Stand: April 2011. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 108. Ergänzungslieferung, Stand: März 2011, 85,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,– EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 4/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Braun, Reichweite der Mitbestimmung bei Stufenzuordnung

Günther, Arbeitsvertragliche Bezugnahmeklauseln auf dem Prüfstand
Schleif, Maßgebendes Tarifrecht bei Branchenwechsel nach Betriebsübergang.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 202. Ergänzungslieferung, Stand: April 2011. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar. 44. Aktualisierung, Stand: April 2011, Loseblattwerk, Ordner, 94,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

März, Niedersächsische Gesetze, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 15. 1. 2011. 88. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2011, rd. 580 Seiten, 23,50 EUR. ISBN 978-3-406-61637-2. Gesamtwerk: rd. 3 910 Seiten, im Ordner, 50,– EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet: www.beck.de.

Die 88. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 15. 1. 2011.

Neu erlassen wurden das NVersG, das NGG, das NMedienG und die EA-VO.

Durch die Ergänzungslieferung ist eine Fülle der Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die Änderungen des NKWG, der NKWO, des NBesG, der AllGO, der NBauO, des NArchTG, des NIngG, des NSchG und des NPresseG.

Darüber hinaus sind zahlreiche Vorschriften durch das Gesetz zur Gleichstellung Eingetragener Lebensgemeinschaften vom 7. 10. 2010 geändert worden. Die Änderungen sind in der Ergänzungslieferung berücksichtigt worden.

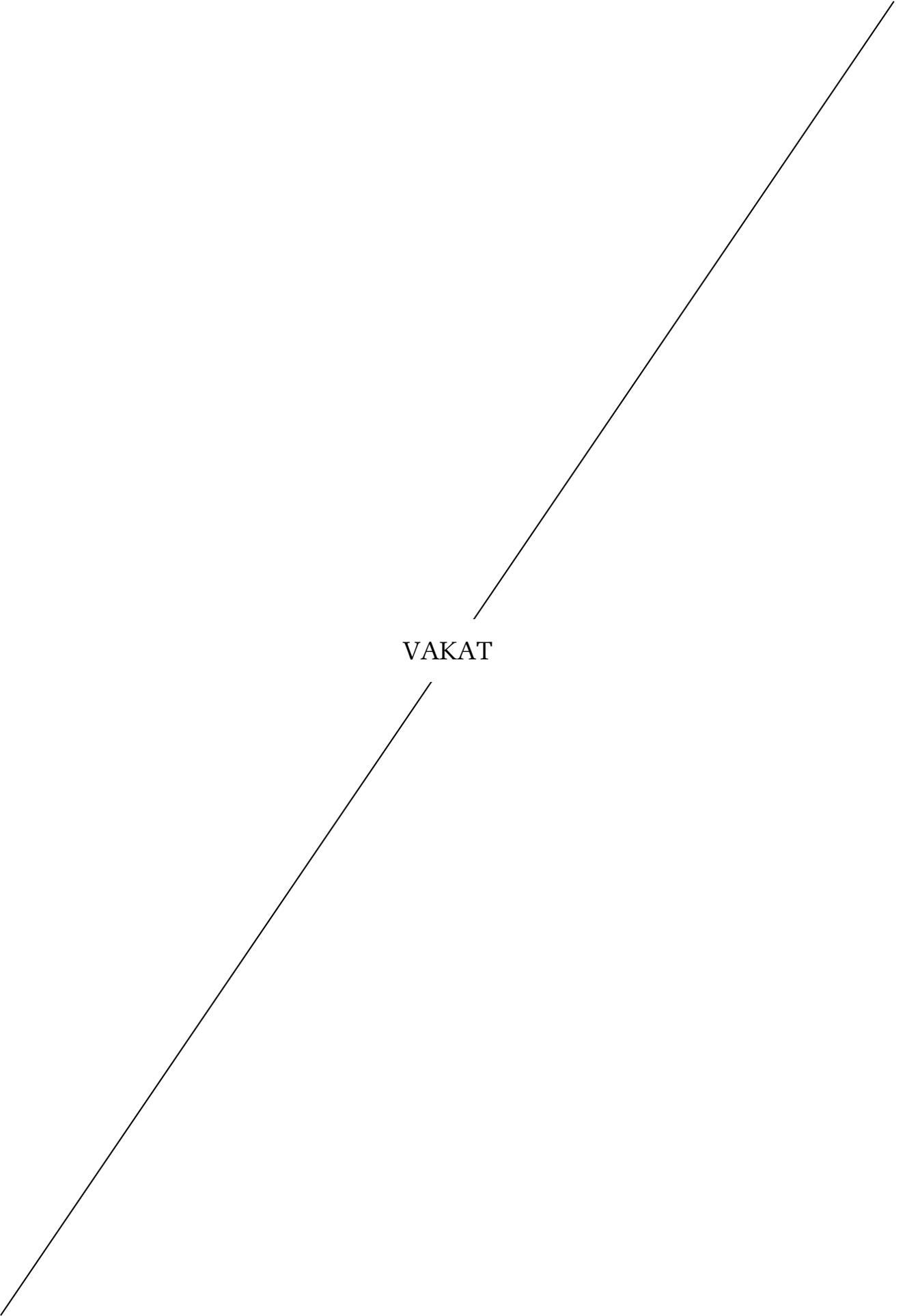
Die bereits in Kraft getretenen Vorschriften des NKomVG sind in einer nicht amtlichen Zusammenstellung wiedergegeben worden

Die zum 1. 11. 2011 in Kraft tretenden Änderungen des NSpG und des NBesG wurden noch nicht berücksichtigt.

– Nds. MBl. Nr. 19/2011 S. 366

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG